

# **Vereinbarung**

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen  
Schützenhöhe 12, 01099 Dresden**

und dem

**Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation e. V. (KfH)  
Neu-Isenburg**

**über die Durchführung der Abrechnung von Dialyse-Sachkosten  
bei Kooperation des KfH mit niedergelassenen Dialysepraxen gemäß Bun-  
desmantelvertrag-Ärzte-Primärkassen § 5a (8) bzw. Bundesmantelvertrag-  
Ärzte-Ersatzkassen § 8a (8)**

1. Das KfH rechnet die Dialyse-Sachkostenpauschalen über die KV Sachsen für die niedergelassenen Dialysepraxen ab, mit denen ein entsprechender Kooperationsvertrag abgeschlossen wurde.
2. Die Abrechnung erfolgt unter einer gesonderten Abrechnungsnummer für das KfH, die nach Vorlage der Kooperationserklärung von der zuständigen KVS-Bezirksstelle, vergeben wird.
3. Quartalsweise ist je Patient ein Überweisungsschein (Muster 6) als Definitionsauftrag durch die Dialysepraxis für das KfH auszustellen. Beizufügen ist eine Aufstellung, aus der hervorgeht, wann welche Dialyseleistung je Patient durch die Praxis erbracht wurde. Das KfH rechnet ausschließlich die entsprechenden Dialyse-Sachkostenpauschalen datumsgenau je Patient auf Muster 6 entsprechend der gültigen "Preisvereinbarungen für nichtärztliche Dialyseleistungen" der sächsischen Landesverbände der Krankenkassen ab. Für diese Sachkostenpauschalen sind die als Anlage 1 und 2 beigefügten gesonderten GO-Nummern durch das KfH in Ansatz zu bringen.

Die durch die Dialysepraxis erbrachten ärztlichen Leistungen und die durch das KfH zur Abrechnung gebrachten Dialyse-Sachkostenpauschalen werden durch die KVS nach einem Auswahlprinzip abgeglichen. Werden an Behandlungstagen durch das KfH Dialyse-Sachkostenpauschalen abgerechnet, ohne dass durch die Dialysepraxis ärztliche Leistungen angefallen sind, so werden diese dem KfH nicht vergütet.

Die Überweisungsscheine sind, obwohl das KfH mit Diskette abrechnet, für mindestens 4 Quartale nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit abzugeben.

Darüber hinaus gilt die Abrechnungsordnung der KV Sachsen.

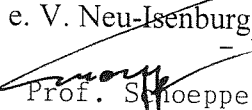
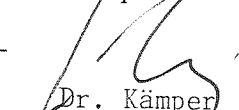
Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung entfällt die Abrechnung von Dialyse-Sachkostenpauschalen durch die Dialysepraxen, mit denen ein entsprechender Kooperationsvertrag abgeschlossen wurde.

4. Für die Durchführung der Abrechnung der Dialyse-Sachkostenpauschalen werden durch die KV Sachsen vom KfH Verwaltungskosten in Höhe von 0.5 % des Rechnungsbetrages einbehalten.
5. Die Vereinbarung tritt am **01.07.2001** in Kraft und kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.

Dresden, 11. Juli 2001

  
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Neu-Isenburg, 10.08.2001

Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation  
e. V. Neu-Isenburg  
- Vorstand -  
 Prof. Schoeppe  
 Dr. Kämper

## Erklärung

zur Kooperation des KfH mit niedergelassenen Dialysepraxen gemäß  
Bundesmantelvertrag-Ärzte-Primärkassen § 5a (8) bzw. Bundesmantelvertrag-Ärzte-  
Ersatzkassen § 8a (8)

---

Das Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation e. V. (KfH), Neu Isenburg,  
und die

Dialysepraxis: .....

(Name der Ärzte)

in .....

(Ort der Praxis)

führen ab .....

eine Kooperation entsprechend den Regelungen des Bundesmantelvertrag - Ärzte -  
Primärkassen § 5a (8) bzw. Bundesmantelvertrag - Ärzte - Ersatzkassen § 8a (8) durch.

Aufgrund dieser Kooperation ist ausschließlich dem KfH die Abrechnung der Dialyse -  
Sachkostenpauschalen vorbehalten.

Die Abrechnung der Dialyse-Sachkostenpauschalen soll

über das Konto .....

bei .....  
erfolgen.

Ort, Datum

.....  
Kuratorium für Dialyse und  
Nierentransplantation e. V. (KfH),  
Neu-Isenburg

.....  
Dialysepraxis